

Im Allgemeinen und principiell darf man zur Empfehlung der Vorlage wohl auch noch hinzufügen, daß die größere Betheiligung, welche dem Kirchenvorstande bei Besetzung des geistlichen Amtes eingeräumt und aus einer blos passiven, in Collisionenfällen zuletzt völlig untwirksamen, zu einer selbstständigen und activen gemacht werden soll — von vornherein eine größere Uebereinstimmung mit der getroffenen Wahl und eine größere Befriedigung an derselben hervorzubringen geeignet sein möchte — während es auch nach der bisherigen Einrichtung der Collator wohl nur in den seltensten Fällen für richtig und angemessen erachtet haben wird, im vollen Widerspruche mit der erklärten Ansicht des Kirchenvorstands seine eigene zur Geltung zu bringen.

Einzelne Modificationen der Vorlage und Abänderung in einzelnen Punkten zu beantragen, erscheint der Deputation, wenn auch nicht rechtlich unzulässig, doch jedenfalls praktisch unausführbar, da ein solcher Antrag factisch auf eine Ablehnung der Vorlage hinauskommen würde — obschon eine solche nicht beabsichtigt wäre.

Uebrigens darf nicht unerwähnt bleiben, daß es sich nicht um gänzliche Entziehung, sondern nur um eine, allerdings eine Schmälerung desselben nach sich ziehende Neugestaltung des betreffenden Rechtes handelt und daher, wenn überhaupt, doch jedenfalls unter den vorliegenden Umständen, der auf eine „Entschädigung“ bezügliche Theil von § 31 der Verfassungsurkunde hier praktische Wirksamkeit zu äußern nicht vermag.

Nach alledem kann die Deputation schließlich nur anrathen:

die Kammer wolle dem Entwurfe des vorgelegten Kirchengesetzes, eine Abänderung der Bestimmungen in § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Dresden, den 18. December 1871.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

von König, Referent.

Dr. Sichel.

Müller, Bürgermeister.

Hennig, Bürgermeister.

Dr. Heinze.